



Versorgung nach Impfschäden infolge von Boosterimpfungen

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat in einem Schreiben an die Landesgesundheitsminister klargestellt, dass Personen, die im Rahmen der Coronaimpfverordnung geimpft werden, Anspruch auf Versorgung im Fall eines Impfschadens haben. Dieser Anspruch bestehe unabhängig von entsprechenden Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), sofern eine Impfung nach ärztlicher Einschätzung und nach dem Stand der Wissenschaft vertretbar sei.

Konkret gilt das in Hinblick auf Boosterimpfungen nach Angaben des BMG für alle Personen ab zwölf Jahren, die mit dem Impfstoff von Biontech oder Moderna geimpft werden, wobei die STIKO-Empfehlung berücksichtigt werden solle, den Impfstoff von Moderna nur an Personen ab einem Alter von 30 Jahren zu verimpfen. Personen ab fünf Jahren können nach STIKO-Empfehlung bei einer Immunschwäche ebenfalls geboostert werden.

Die Zahl der Auffrischungsimpfungen sei grundsätzlich nicht begrenzt, sodass auch weitere Boosterimpfungen verabreicht werden können, sofern diese wissenschaftlich vertretbar sind. Homologe Auffrischungsimpfungen mit den mRNA-Impfstoffen seien nicht notwendig.